

Teil A - Planzeichnung  
M 1 : 2.000

Plangrundlage ist der Bestandsplan als Lage- u. Höhenplan M 1 : 1.000 erstellt vom Vermessungsbüro MAB vom 21.07.2021 mit der Eintragung der vorh. Leitungen und der Flurstücksgrenzen (Höhenbezug DHHN 2016).

# ENTWURF zur Satzung zum vorhabenbezogenen selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“

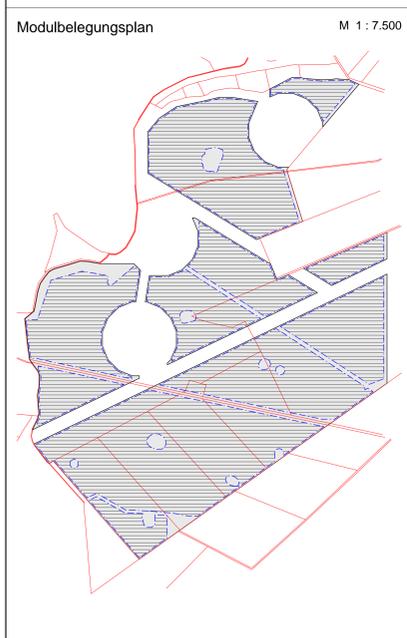
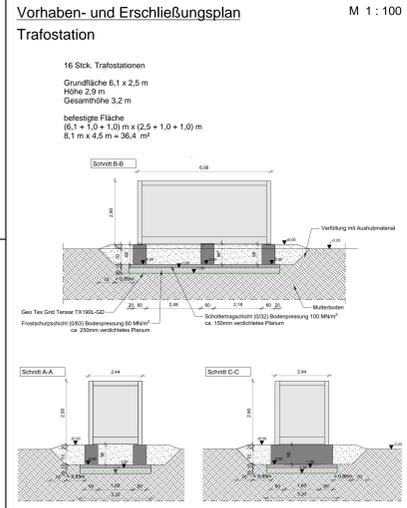
der Gemeinde Beggrow für das Plangebiet im Nordwesten des Gemeindegebietes, westlich der Ortslage Beggrow an der Grenze zur Gemeinde Borrentin, auf den Flurstücken 87, 88, 89, 90, 92, 93 und 94 sowie teilweise auf den Flurstücken 18/1, 91, 95, 97 und 115 der Flur 1 der Gemarkung Glendelin.

Auf der Grundlage des §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Beggrow vom 28.07.2023 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggrow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Planzeichenerklärung	gem. PlanZV
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b> gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ gem. §11 Abs. 2 BauNVO
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b> gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	GRZ 0,5 Grundflächenzahl als Höchstmaß H 4,0 m ü Gelände Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in m über Gelände
<b>3. Bauweise und Baugrenzen</b> gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	Baugrenze gem. §23 Abs. 3 BauNVO
<b>6. Verkehrsflächen</b> gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	öffentliche Straßenverkehrsfläche bzw. private Straßenverkehrsfläche gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>13. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft</b> §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>15. Sonstige Planzeichen</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 2 gem. §9 Abs. 7 BauGB
<b>16. Darstellungen ohne Normcharakter</b>	Glendelin Gemarkung Flur 1 Flurbezeichnung Flurstücksbezeichnung vorb. Böschungen Geländehöhe in m über NHN verrohrter Graben mit Schutzstreifen (2x 5,0 m)

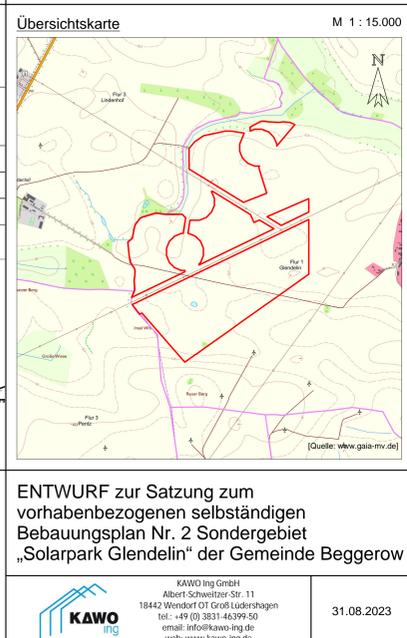
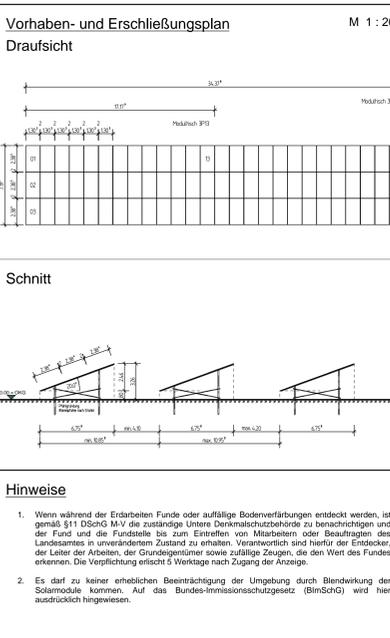
- ### Teil B - Textliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - Gemäß §9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO dient das Baugelände als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen.
    - Gemäß §11 Abs. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass im Sonstigen Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ allgemein zulässig sind:
      - Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
      - technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaik-Anlagen;
      - Anlagen zur netzgebundenen oder netz unabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
      - die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
      - Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Sicherheitsüberwachung und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
      - Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren.
  - Maß der baulichen Nutzung** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - Maß für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist gemäß §19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des Geltungsbereiches. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß §19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
    - Im SO wird gem. §16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die Höhe baulicher Anlagen auf max. 4,0 m über Geländehöhe festgesetzt. Eine Überschreitung dieser festgesetzten Höhe ist ausschließlich für technische Anlagen zur Überbrückung (z.B. Kanalarbeiten) bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m über Geländehöhe möglich.
    - Die Höhe der Einfriedung incl. Überstegschutz wird auf 2,5 m über Geländehöhe festgesetzt. Eine Bodentiefe von mind. 20 cm ist zu gewährleisten.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
    - Ausgleichsmaßnahme 1 (M1) - Anlage einer Feldhecke:**  
Anlage eines Gehölzstreifens, bestehend aus vier Teillängen (Breite 7 m) mit standortgerechten Sträuchern und Kleinbäumen entlang der östlichen Baugrenze zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Für alle Neupflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden, die aus nachgewiesener regionaler Herkunft (mit Zertifikat) stammen. Alle Pflanzungen sind durch Einzelnutzung von Wilderoblen zu schützen. Die Sträucher sind im Abstand von 1,0 m x 1,5 m dreireihig anzubringen. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,5 m. Großkronige Bäume sind als Überläufer in einem Abstand von 15 - 20 m zu pflanzen. Pflanzgeschichten sind in einem zeitlichen Abstand von 10 - 15 Jahren zulässig. Um den Sichtschutz zu gewährleisten, dürfen die Rückschnitte nicht mehr als 1/3 der Gehölze umfassen.
    - Ausgleichsmaßnahme 2 (M2) - Anlage von extensiv genutztem Grünland** innerhalb des 30 m Schutzstreifens zur westlich liegenden Wäldfläche:  
Anlage von extensiv genutztem Grünland südlich der Wäldfläche. Es ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Die Flächen sind einmal jährlich im Herbst zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind nicht zulässig.
    - Ausgleichsmaßnahme 3 (M3) - Erhalt und Aufwertung geschützter Biotope:**  
Aufwertung von geschützten Biotopen durch Anlage von Extensivgrünland als Pufferzone und Renaturierung einzelner Kleingewässer durch Eindeichnung, Abstandserrichtung von 8 m zu den geschützten Feldgehölzen sowie Kleingewässern auf der Ackerfläche, gemessen ab der jeweiligen Saumkante. Diese Randstreifen sind als extensiv genutztes Grünland zu erhalten. Es ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Die Flächen sind einmal jährlich im Herbst zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind nicht zulässig.
    - Ausgleichsmaßnahme 4 (M4) - Anlage von extensiv genutztem Grünland** jeweils nördlich und südlich des Wäldflächenbereiches:  
Anlage von extensiv genutztem Grünland jeweils nördlich und südlich des Wäldflächenbereiches. Es ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Die Flächen sind einmal jährlich im Herbst zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind nicht zulässig.
    - Ausgleichsmaßnahme 5 (M5) - Renaturierung Nonnenbruch Kleinz:**  
Renaturierung eines ehemaligen Gewässers bei Nonnenbruch Kleinz. Ab der Oberkante der Böschung sind mindestens 5 m breite, nutzungsfreie Pufferzonen, um die Gewässersäume anzulegen. Diese sind durch Selbstbegrenzung herzustellen.
    - Ausgleichsmaßnahme 6 (M6) - Wiederherstellung Dorfteich Glendelin:**  
Wiederherstellung des Dorfteiches Glendelin durch Entschämlung und Renaturierung in Form einer naturnahen Ufergestaltung. Ab der Oberkante der Böschung sind mindestens 5 m breite, nutzungsfreie Pufferzonen, um die Gewässersäume anzulegen. Diese sind durch Selbstbegrenzung herzustellen.
    - Ausgleichsmaßnahme 7 (M7) - Ökotoib bei Rothermoor:**  
Ausgleich eines Kompensationsstreifens durch das Ökotoib LRO-004 „Nutzungsverzicht in vorhandenen naturnahen Erlin-Feuchtwäldern“ im Bereich Rothermoor am Malchiner See.
    - Kompensationsmaßnahme 1 (KM1) - Anlage von extensiv genutztem Grünland** unter den Sotornulmbänken und im ungenutzten Randbereich der bisher intensiv genutzten Ackerfläche, innerhalb des Sondergebietes:  
Für die Ausstattung ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Der Anteil von Kleinkraut muss mindestens 25 Gewichtsprozent des Saatgutes betragen. Pflanzenschutzmittel und Dünger sind nicht zulässig. Diese Flächen dürfen maximal zweimal jährlich gemäht werden: frühester Mahdtermin 01. September. Das Mähgut ist zu entfernen.

- Es sind wasser- und luftdurchlässige Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Wege- und Standflächen zu verwenden.
- 10 m Rahmen der Umweltaubelagerung erfolgt eine Bodenkürliche Baubelagerung - BBB.
- Artenschutz** (gem. §9 Abs. 18 BauGB i.V.m. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG)
  - Vermeidungsmaßnahme VM 1 - Baustellenregelung:  
Die Baufeldberäumung und die Baustellensicherung sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungtieren im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Baustellen sollen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattdessen (Nachbauverbod). Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.
  - Vermeidungsmaßnahme VM 2 - Vergämung:  
Insofern die Bauarbeiten dennoch in die Frühjahrsmonate und damit in die Brutperiode fallen sollen, ist durch folgende Vergämungsmaßnahmen (Ausflocken des besprochenen Bereiches für Baustellensicherung mit Pflocken/Pflählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die betroffenen Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden. Bei der Durchführung der Vergämung von Bodenbrütern ist folgendes zu beachten:
    - 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Zugewegungen sowie die Kabeltrassen auf die Anwesenheit von Bodenbrütern zu erfolgen.
    - Vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an der Oberkante von Pflocken anzubringen.
    - Die Höhe der Flöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeneiveau betragen.
    - Als Abstand zwischen den Pflocken sind 15 m einzuhalten.
    - Die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzuschützenden Flächen auszudehnen.
    - Die Einrichtung der Vergämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Baubetriebung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergämungsmaßnahme erneut aufzubauen.
    - Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung.
  - Vermeidungsmaßnahme VM 3 - Ökologische Baubegleitung:  
Um eine Zerstörung der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern durch die Baustellen auszuscheiden (im Falle der Umsetzung von Vergämungsmaßnahmen, s. oben), ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14-tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der Zugewegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Falls Eingriffe in Gelege notwendig werden, ist vor Durchführung der Maßnahme ebenfalls eine dokumentierte Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Nestbrütern durchzuführen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Baubetrieb getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden. Für den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BImSchG erfolgt zusätzlich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Bodenkürliche Baubelagerung.
  - Vermeidungsmaßnahme VM 4 - Gehölzschritt:  
Zum Schutz der Vögel vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Brutzeit und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
  - Vermeidungsmaßnahme VM 5 - Kleintierdurchlässigkeit:  
Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Wanderwege von Fischotter und anderen Kleintieren sind die Zaune während der Baubauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.
  - Vermeidungsmaßnahme VM 6 - Amphibien-/Reptilienschutz:  
Anfang September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrsvogelzählungen ab Mitte Februar ist der Bau- und Arbeitsbereich entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes mit Amphibienschutzzaun zu sichern. Des Weiteren ist um alle Stillgewässer und das verlassene Einzelgehölz innerhalb des Vorhabenstandortes, in einem Abstand von 5 m ebenfalls ein solcher temporärer Zaun aufzustellen. Die Höhe des Schutzzaunes beträgt mindestens 40 cm. Das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Der Zaun ist zu beschreiben, dass er nicht überklebt werden kann. Auf der Innenseite des Zauns werden im Abstand von 10 m bodennaher Fanggefäße eingebaut. Dieser Bereich ist an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes mindestens 2x täglich, morgens und abends, auf Amphibien zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabenlose Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Die Kontrollen sind bis zum Ende der Baubauarbeiten vorzunehmen und einmal wöchentlich zu kontrollieren. Tiefe Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe, die über Nacht aufbleiben, sind am nächsten Morgen durch das Baupersonal zu kontrollieren und mit Fangnetzen und Schutzschlägen so zu sichern, dass Tiere nicht hineinfallen können. Gefundene Tiere sind freizulassen. Der Amphibienschutzzaun sowie die Ausstiegshilfen an Gruben und Gräben sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.
  - Maßnahmen zum Immissionschutz** (gem. §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. §50 BImSchG)
    - Es darf zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung durch Blendwirkung der Solarmodule kommen.



- ### Verfahrensvermerke
- Die Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am 07.04.2022 gefasst. Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 2022 bis zum 2022 und auf der Homepage der Gemeinde Beggrow am [www.aufstellungsbeschluss.de/bekanntmachung](http://www.aufstellungsbeschluss.de/bekanntmachung) (Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Beggrow) am 2022.
  - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §11 LPKG M-V mit Schreiben vom 06.03.2023 beteiligt worden. Die landesrechtliche Stellungnahme erfolgte am 21.03.2023.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Aushang der Vorvermerkunterlagen im Amtsbereich der Gemeinde Beggrow am 08.02.2023 bis zum 07.03.2023 (Bekanntmachungszeitraum) und durch Aushang der Vorvermerkunterlagen im Amtsbereich der Gemeinde Beggrow am 08.02.2023 bis zum 07.03.2023 (Bekanntmachungszeitraum) erfolgt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedem schriftlich zur Niederschrift vorgelegt werden können, erfolgt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedem schriftlich zur Niederschrift vorgelegt werden können, erfolgt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedem schriftlich zur Niederschrift vorgelegt werden können, erfolgt.
  - Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden nach §2 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 06.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  - Die Gemeindevertretung hat am 2023 den Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 2023 bis zum 2023 bekannt gegeben. Die Gemeindevertretung hat am 2023 den Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 2023 bis zum 2023 bekannt gegeben. Die Gemeindevertretung hat am 2023 den Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 2023 bis zum 2023 bekannt gegeben.
  - Die von der Planung berufenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 2023 nach §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2023 geprüft und die privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 2023 mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung am 2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2023 gefasst.
- Der bauschlussmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 2023 wird als Prüfung dargestellt bezüglich hinsichtlich der Lageplanung Darstellung der Grenzpunkte der Vorhaben, das die Prüfung von 2023. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan wurde am 2023 mit Verfügung der hiesigen Verwaltungsbehörde (VZ) genehmigt.
- Die Nebenbestimmungen wurden am 2023 von der Gemeindevertretung durch den Betriebsbereich zum Genehmigungsbescheid erlassen.
- Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange, wird hermit ausgehängt.
- Nach der örtlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung an der Bekanntmachungsstelle vom 2023 bis zum 2023 und auf der Homepage der Gemeinde Beggrow am 2023 ist die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B) am 2023 im Amtsbereich der Gemeinde Beggrow unter [www.aufstellungsbeschluss.de/bekanntmachung](http://www.aufstellungsbeschluss.de/bekanntmachung) möglich. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedem schriftlich zur Niederschrift vorgelegt werden können, erfolgt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedem schriftlich zur Niederschrift vorgelegt werden können, erfolgt.
- Die von der Planung berufenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 2023 nach §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



### Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zuzulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Es darf zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung durch Blendwirkung der Solarmodule kommen. Auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

### ENTWURF zur Satzung zum vorhabenbezogenen selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 Sondergebiet „Solarpark Glendelin“ der Gemeinde Beggrow

KAWO Ing GmbH  
Albert Schweitzer-Str. 11  
18442 Wendorf OT Groß Luderstegen  
tel.: +49 (0) 3831-46399-50  
email: info@kawo-ing.de  
web: www.kawo-ing.de

31.08.2023